
Satzung über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. Seite 200), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) sowie der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. Seite 342), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Hausen, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Hausen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch steht. Das sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch erhoben, wenn die geforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Hausen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.

Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Einsatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entsprechenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Gemeinde Hausen für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Hausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Hausen, 14. Juli 1998

(Siegel)

gez. Barthel
Bürgermeister

rechtskräftig seit: 01. August 1998

Anlage 1**Kostenpflichtige Leistungen**

1. Eine Kostenpflicht besteht insbesondere für:
 - 1.1. Aufräumungs- und Säuberungsarbeiten an der Einsatzstelle nach Durchführung der Gefahrenbeseitigung auf Antrag des Geschädigten;
 - 1.2. Brandwachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus, falls diese beantragt wird;
 - 1.3. Sicherheitswachen in Theatern, Ausstellungs- und Versammlungsräumen usw.;
2. Auch freiwillige Leistungen sind kostenpflichtig. Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Leistungen:
 - 2.1. Auspumpen und Beseitigen von Öl, Wasser und sonstigen Flüssigkeiten;
 - 2.2. Bereitstellung von Personal, Fahrzeugen, Leitern und sonstigen Geräten bei Reparaturen an Gebäuden, Befestigung und Entfernen von Bäumen, Ästen, Firmenschildern, Reklamen, Beleuchtungsanlagen und sonstigen Gegenständen;
 - 2.3. Hilfeleistung beim Aufschließen oder Aufbrechen von Fenstern und Türen;
 - 2.4. Ausspülen von Schächten, Kellern, Gräben und Behältern;
 - 2.5. Sicherungs-, Hilfs- und Aufräumungsarbeiten;
 - 2.6. zeitweilige Überlassung von Feuerwehrgeräten;
 - 2.7. das Beseitigen von Insekten.

Anlage 2

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Der Kostenersatz für Hilfe und Dienstleistungen der FFW setzt sich aus den Personalkosten und den Sachkosten zusammen.

1. Personalkosten

- 1.1. Für Angehörige der Feuerwehr, die während ihrer normalen Arbeitszeit eingesetzt werden, wird der Verdienstausfall in voller Höhe berechnet.
- 1.2. Erfolgt der Einsatz während der Freizeit
 - 1.2.1. Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Einsatzkraft und Stunde 25,00 DM
 - 1.2.2. Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen je Feuerwehrangehöriger und angefangene Stunde 18,00 DM
oder einer Pauschale je Feuerwehrangehöriger 100,00 DM

Sachleistungen

- | | | |
|------|-------------------------------|-----------|
| 2. | Feuerwehrfahrzeuge | |
| 2.1. | Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 80,00 DM |
| 2.2. | Löschgruppenfahrzeug LF 16 Ts | 120,00 DM |
| 2.3. | Drehleiter DL 30 | 180,00 DM |
| 2.4. | Hilfsrüstwagen (Ford) HRW | 70,00 DM |
| 2.5. | Einsatzleitwagen ELW 1 | 40,00 DM |
| | | |
| 3. | Feuerwehranhänger | |
| 3.1. | Tragkraftspritzenanhänger TSA | 30,00 DM |
| 3.2. | Schlauchtransportanhänger STA | 30,00 DM |
| 3.3. | Schaumbildneranhänger SBA 4,5 | 30,00 DM |
| 3.4. | Pulveranhänger PG 210 | 30,00 DM |
| 3.5. | Beleuchtungsanhänger BLA | 30,00 DM |
| 3.6. | Wassertransportanhänger WTA | 40,00 DM |

		Stundensatz DM	Tagessatz DM
4.	Wasserfördergeräte und Zubehör		
4.1.	Tragkraftspritze (TS 818) mit saugseitigem Zubehör	25,00	150,00
4.2.	Tauchpumpe	15,00	100,00
4.3.	Wasserstrahlpumpe (Frosch)	8,00	50,00
4.4.	A-Schlauch	6,00	40,00
4.5.	B-Schlauch	4,00	30,00
4.6.	C-Schlauch	3,00	20,00
4.7.	Standrohr mit Schlüssel	5,00	40,00
4.8.	Verteiler	5,00	40,00
4.9.	Sonstige Geräte	5,00	40,00
5.	Trenn- und Schneidgeräte		
5.1.	Kettensäge (elektrisch)	15,00	100,00
5.2.	Kettensäge (Benzin)	25,00	150,00
5.3.	Trennjäger (elektrisch)	15,00	75,00
5.4.	Trennjäger (Benzin)	25,00	150,00
6.	Beleuchtungsgeräte		
6.1.	Notstromaggregat 5 KVA	40,00	250,00
6.2.	Notstromaggregat 8 KVA	60,00	350,00
6.3.	Flutlichtscheinwerfer	20,00	120,00
6.4.	Lichtmast ca. 4,6 m	30,00	150,00
6.5.	Lichtmast am HRW ca. 6 m	30,00	/
7.	Belüftungsgerät		
7.1.	Überdrucklüfter	50,00	/
8.	Kosten für Atemschutz		
8.1.	Für den Einsatz von Atemschutzgeräten werden neben den Gebühren nach Ziffer 2 folgende Gebühren erhoben:		
8.1.1.	Pressluftatmer	25,00 DM	
8.1.2.	Atemschutzmaske	15,00 DM	
9.	Kosten für spezielle Einsätze		
9.1.	Öffnen von Türen	40,00 DM	
9.2.	Beseitigen von Wespennestern	40,00 DM	
9.3.	zuzüglich der Kosten nach vorstehendem Tarif		
10.	Entgelte für mißbräuchliche Alarmierung		
10.1.	Grundbetrag	500,00 DM	
10.2.	zuzüglich der Kosten nach vorstehendem Tarif		